



Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per Mail

Berlin, 10. April 2026

Sehr geehrter Damen und Herren,

ich komme zurück auf unseren letzten Austausch und schließe an das gestrige Gespräch von PS Dittrich und mir mit Vizekanzler Klingbeil an. In beiden Gesprächen ist deutlich geworden: Besondere Lagen erfordern besondere Mittel. Unser Land befindet sich unzweifelhaft in einer besonderen – ja dramatisch zuspitzenden – Lage, für die es keine einfache Einzelmaßnahme gibt. Erforderlich ist vielmehr ein Bündel kraftvoller Instrumente im Sinne eines Gesamtpakets. Im Nachgang unseres Gesprächs möchte ich Ihnen hierzu wie erörtert zwei Gedanken für die laufenden Beratungen der Bundesregierung mit auf den Weg geben:

Stärkung der Liquiditätslage

In der aktuellen Krisenlage braucht es Maßnahmen, die die Liquiditätssituation der Betriebe verbessern. Sie werden die heute veröffentlichten Zahlen zu den Insolvenzen vernommen haben: Es ist die höchste Zahl seit 20 Jahren; im für uns zentralen Baugewerbe handelt es sich sogar um den höchsten jemals gemessenen Wert. Die Rekorde erklären sich vor allem durch eine Vielzahl kleinerer Betriebe, die in die Zahlungsunfähigkeit rutschen. Kurzum: Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität sind jetzt entscheidend.

Ich rege daher erstes an, analog zur Corone-Krise unkomplizierte zinslose Steuerstundungen bis mindestens zum Jahresende zu ermöglichen. Dies hilft Betrieben schnell und unbürokratisch, ihre Liquidität zu verbessern. Zugleich kann dieses Instrument – in Kombination mit den im letzten Jahr beschlossenen schnelleren Abschreibungen – den Investitionsbooster verstärken und zusätzliches Wachstum anregen.

Als ZDH beschäftigt uns zweitens der Grundgedanke einer „sachgrundlosen Rückstellung“ mit dem Ziel, die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage zu ermöglichen. Uns ist bewusst, dass dies ein Novum wäre und systematisch nicht zur bisherigen Rechtsgrundlage von Rückstellungen passt. Den Grundgedanken weitergedacht stößt man jedoch schnell auf ein bewährtes Instrument: den Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG). Früher unter dem Begriff „Ansparabschreibung“ bekannt, wird bereits deutlich, dass es sich hierbei nicht um ein Instrument handelt, das zu dauerhaften Steuerausfällen führt:

Abschreibungen werden lediglich temporär vorgezogen, sodass ein Steuerstundungseffekt entsteht. Bei diesem auch im Handwerk verbreiteten Instrument besteht Nachsteuerungsbedarf. So ist etwa der Höchstbetrag seit 2008 nicht angepasst worden. Wir schlagen daher zumindest eine Inflationsbereinigung auf rund 300.000 Euro vor. Zweitens sollte die Gewinngrenze als Voraussetzung für die Inanspruchnahme angehoben werden, um einen größeren Kreis an Unternehmen zu erreichen. Drittens kann auch die begünstigte Investitionsquote (derzeit 50 % der geplanten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) erhöht werden, um die liquiditätsstärkende und investitionsfördernde Wirkung zu verstärken.

Reformbedarf zum Optionsmodell

Wie im Gespräch dargestellt, ist für 76 Prozent der Handwerksbetriebe die Einkommensteuer die Unternehmensteuer. Sie profitieren damit nicht von der beschlossenen Senkung der Körperschaftsteuer.

Damit überhaupt die theoretische Möglichkeit besteht, über das Optionsmodell von der Senkung der Körperschaftsteuer zu profitieren, ist – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – eine „wesentliche Verbesserung“ der Regelung erforderlich.

Diese Weiterentwicklung muss aus unserer Sicht zwingend Einzelunternehmen in den Anwenderkreis integrieren – sonst können im Handwerk gerade einmal rund 10 Prozent der Personenunternehmen die Option überhaupt nutzen. Zudem muss der Umgang mit dem im Handwerk zentralen Thema Sonderbetriebsvermögen praxistauglich ausgestaltet werden: Ein faktisches Verbot zerstört gewachsene Strukturen oder macht sie deutlich komplizierter und bleibt ohne Reform ein wesentlicher Grund gegen das Optionsmodell. Eine schlichte Abschaffung des Sonderbetriebsvermögens halten wir angesichts der typischen und bewusst gewollten Strukturen in unseren Betrieben für nicht zweckdienlich. Drittens müssen steuerliche Lock-In-Effekte und automatische Sperrfristverletzungen ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung darf im Falle der Optionsausübung nicht bestraft werden.

Ungeachtet der genannten und durch die acht Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft immer wieder in gemeinsamen Eingaben an das Bundesministerium der Finanzen adressierten Reformüberlegungen, halten wir es derzeit für unwahrscheinlich, dass das Optionsmodell für die Mehrheit unserer Betriebe ein attraktives Modell wird.

Dies liegt auch an der grundlegenden Komplexität des Optionsmodells, die zu entsprechend hohen Steuerberatungskosten führt. Unsere Betriebe werden in der Regel nicht von Großkanzleien, sondern von kleineren Steuerberatungskanzleien beraten, denen es an Beratungspraxis zum Optionsmodell fehlt. Alles in allem nehmen wir bei unseren Betrieben nur eine geringe Bereitschaft wahr, eine so weitreichende strukturelle Veränderung für einen gegebenenfalls marginalen Steuervorteil bei ganzheitlicher Betrachtung von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

Unsere Betriebe optimieren nicht auf den Steuersatz, sondern auf Liquidität und Flexibilität. Das Denken in Generationen statt Quartalen sowie der Aufbau entsprechender Strukturen – auch ausgedrückt durch Sonderbetriebsvermögen – ist für viele Betriebsinhaber typisch.

Die einfachste Lösung zur steuerlichen Entlastung unserer Betriebe ist und bleibt daher eine Einkommensteuertarifreform.

Wer die Einkommensteuer mit dem Ziel senkt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten – was wir ausdrücklich begrüßen und für dringend notwendig erachten –, entlastet bei entsprechender Tarifgestaltung auch bis zu 76 Prozent der Handwerksbetriebe von ihrer Unternehmenssteuer.

Für die anstehenden intensiven Beratungen zu einem kraftvollen Paket zur Unterstützung der Wirtschaft wünsche ich Vizekanzler Klingbeil und Ihnen viel Kraft und Erfolg. Ich freue mich auf die Fortsetzung unseres Gesprächs.

Mit freundlichen Grüßen

